

Überspringen einer Klasse in Niedersachsen

In Niedersachsen wurde zum Schuljahr 1995/96 eine neue Versetzungsordnung erlassen. Darin sind auch die Bestimmungen zum Überspringen einer Klasse neu gefasst. Die neue Versetzungsordnung wurde im niedersächsischen Schulverwaltungsblatt 7/95 veröffentlicht, ein Kommentar findet sich in Heft 11/95. Wir bringen hier die Auszüge, die das Überspringen einer Klasse betreffen.

§ 6 Überspringen eines Schuljahrgangs

Auf Beschluss der Klassenkonferenz und mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten kann einen Schuljahrgang überspringen, wer nach den gezeigten Leistungen und bei Würdigung der Gesamtpersönlichkeit fähig erscheint, nach einer Übergangszeit in dem künftigen Schuljahrgang erfolgreich mitzuarbeiten.

Ergänzende Bestimmungen

4. Zu § 6:

4.1 Als Übergangszeit sind ca. 12 Unterrichtswochen anzusehen, in denen die Schülerin oder der Schüler nach Meinung der Konferenz fähig sein sollte, Anschluss an den Unterricht in dem entsprechenden Schuljahrgang zu finden.

4.2 Die Konferenz hat die Frage, ob eine Schülerin oder ein Schüler für fähig gehalten wird, einen Schuljahrgang zu überspringen, in den Fällen zu prüfen, in denen der Notendurchschnitt des Zeugnisses gut oder besser ist. Darüber hinaus ist diese Prüfung auf Antrag eines Konferenzmitglieds, der Erziehungsberechtigten, der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers vorzunehmen.

4.3. Nr. 4.2 gilt auch für Schuljahrgänge, an deren Ende keine Versetzung stattfindet.

4.4 Das Überspringen des 11. Schuljahrgangs in der gymnasialen Oberstufe ist zulässig, wenn die Schülerin oder der Schüler eine 2. Fremdsprache vom 7. bis 10. Schuljahrgang durchgehend als Pflicht oder Wahlpflichtfach betrieben hat.

4.5 Bei der Entscheidung der Konferenz ist zu berücksichtigen, welche Hilfen der Schülerin oder dem Schüler gegeben werden können.

Friedrich Stäblein: Kommentar zu den neuen Versetzungsbestimmungen für allgemeinbildende Schulen

Zu § 6 - Überspringen von Schuljahrgängen

Die wesentlichen Bestimmungen zur Möglichkeit des Überspringens sind gleich geblieben. § 6 Abs. 1 ist inhaltlich identisch mit § 6 Abs. 1 VersO alt und § 5 Abs. 1 WSch.-IGS. Weggefallen sind § 6 Abs. 2 VersO alt und § 5 Abs. 2 und 4 WSch.-IGS, weil sie als einschränkende Bestimmungen (nur einmaliges Überspringen in der Grundschule und in den Schuljahrgängen 7-10 bzw. den Schuljahrgängen 7-9 in der IGS; Terminfestlegungen in der IGS) bei einer ohnehin kaum angewandten Vorschrift überflüssig erschienen. Es gibt keine Einschränkungen in Bezug auf den Termin des Überspringens. Wenn es für pädagogisch sinnvoll gehalten wird, kann der Zeitpunkt nicht nur am Schuljahrsende, sondern auch innerhalb des Schuljahres liegen. Prinzipiell ist es auch möglich, dass mit dem Überspringen ein Schulformwechsel verbunden ist.

In der IGS sind die geänderten Konferenzvorschriften zu beachten (siehe dazu die Bemerkungen zu § 7).

EB 4.2 nennt Regelfälle (Notendurchschnitt gut oder besser), in denen die Konferenz von Amts wegen die Frage des Überspringens prüfen muss. Das Ergebnis ist im Protokoll festzuhalten. EB 4.2 ist nicht dahingehend misszuverstehen, dass die Konferenz in anderen als den genannten Fällen nicht in die Prüfung einzutreten braucht. Liegt ein Antrag eines Konferenzmitglieds.

der Erziehungsberechtigten oder - bei Volljährigkeit - der Schülerin oder des Schülers (EB 4.2 Satz 2) vor, ist die Prüfung über die genannten Regelfälle hinaus vorzunehmen.

Es liegen zum Überspringen keine amtlichen Statistiken (jedenfalls nicht für Niedersachsen) vor, wohl aber wissenschaftliche Untersuchungen (siehe z. B. den Kurzbericht über eine solche Untersuchung von A. Heinbokel in der Zeitschrift "Schulverwaltung", Ausgabe Niedersachsen, Nr. 617/95).

Daraus geht hervor, dass es nur extrem wenige Fälle von Überspringen gibt. Von der genannten Autorin wurden für die zehn Schuljahre zwischen 1980 und 1990 nur 276 Fälle an niedersächsischen Grundschulen (106 Mädchen; 173 Jungen) und 32 Fälle an Gymnasien (14 Mädchen; 18 Jungen) ermittelt¹ (Hinweis: Die Realschule war nicht in die Untersuchung einbezogen). Die Kollegien stehen offenbar dem Überspringen ablehnender gegenüber, als nach den vorliegenden Untersuchungen gerechtfertigt ist

Schulverwaltungsblatt 11/95 (Niedersachsen), S. 309 ff.

Erklärung der Abkürzungen:

VersO = Versetzungsordnung

WSch = Weiterführende Schulen

IGS = Integrierte Gesamtschule

EB = Ergänzende Bestimmungen

¹ Es gibt eine zweite Untersuchung, sie umfasst die Jahre 1990-2001
Heinbokel, Annette (2004). Überspringen von Klassen, in: Schumacher, Eva (Hrsg.) Übergänge in Bildung und Ausbildung, Klinkhardt-Verlag, S. 233-251
s. auch Handbuch Akzeleration, LIT Verlag, 2. Auflage 2012

Abb. 1: Entwicklung des Springens in Niedersachsen 1980 - 2000

Vergleich der Schulformen	1980 - 1989			1990 - 2001		
	N	% ¹⁾	% ²⁾	N	% ¹⁾	% ²⁾
Grundschule	279	89,7	12,5	1537	80,6	42,5
Orientierungsstufe (5./6.)	³⁾	³⁾	³⁾	136	7,1	19,1
Gymnasium	32	10,3	11,0	229	12,0	42,1
Gesamtschule	⁴⁾	⁴⁾	⁴⁾	5	0,3	5,3
	311	100,0		1907	100,0	

Tab. 1: Entwicklung des Springens in Niedersachsen 1980 – 2000

- 1) Vergleich der Schulformen in Prozent
- 2) ²⁾ Prozentsatz der Schulen der jeweiligen Schulform mit SpringerInnen
- 3) ³⁾ Die Orientierungsstufen waren nicht befragt worden
- 4) ⁴⁾ Die Gesamtschulen hatten keine SpringerInnen